

Stellengesuch

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Petites communications / Association Suisse de Documentation**

Band (Jahr): - **(1957)**

Heft 22

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- FID/C 677 = Textiles
- FID/I = Information services
- FID/S = Mechanical selection
- FID/TD = Training of documentalists

Der Conseil tritt am gleichen Ort zusammen am 18. bis 21. September.

Die Generalversammlung ist angesetzt auf Samstag, den 21. September, 9 Uhr 15. An der Generalversammlung können neben den offiziellen Delegierten auch Mitglieder als Beobachter teilnehmen. Für Sonntag, den 22. September ist ein gemeinsamer Ausflug nach Fontainebleau vorgesehen.

Kleine Mitteilungen - Petites communications

Stellengesuch

Bibliothekar/Dokumentalist

Schweizer, 31, in leitender Stellung, sucht selbständige Lebensaufgabe. Matura. In- und Aus- landpraxis in Bibliothekwesen, Buchhandel und Verlag. Vertraut mit 6-sprachiger Literatur- bearbeitung. Erfahren in Personalführung.

Anfragen an das Sekretariat SVD.

In einer "Kleinen Anfrage" vom 25. Juni 1957... Die Antwort des Bundesrates erschien am 23. Septem- ber 1957; sie nimmt eine positive Haltung zum Mikrofilm ein. Da die Angelegenheit viele unserer Mitglieder interessiert, bringen wir nachstehend den Wortlaut der "Kleinen Anfrage" Scheid und die Antwort des Bundesrates.

Le 25 juin 1957, le conseiller national Ph. Scheid a posé la question suivante au Conseil fédéral de la Suisse: "Le problème du microfilm. La réponse du Conseil fédéral suisse du 23 septembre est, en principe, favorable au microfilm. Étant donné que ce problème intéresse nombre de nos collègues, nous publions ci- après le texte de la question Scheid et la réponse du Conseil fédéral."

Kleine Anfrage:

Der Mikrofilm ist eine moderne Art der Archivierung von Korrespondenz- und Buchhaltungsvorgängen. Diese neuen Beweismittel werden immer mehr von Bank-, Versicherungs- und Handelsunternehmen verwendet. Nun steht das eidgenössische Handelsregister-Amt auf dem Standpunkte, dass gewöhnlich der schweizerischen Gesetzgebung diesen modernen Dokumenten keine rechtliche Beweiskraft zukommt. Nachdem andere Staaten - z.B. USA und Deutschland - darüber legitimiert haben, wäre es wohl an der Zeit, dass auch bei uns die rechtliche Seite des Mikrofilms geordnet würde. Was hält der Bundesrat davon?

Antwort des Bundesrates:

Die Geschäftsbücher und -korrespondenzen der stützungsspflichtigen Firmen sind nach Art. 962 Obligationenrecht während zehn Jahren aufzubewahren. Ob die Aufbewahrung in Form von Mikrofilmkopien erfolgen darf, scheint in der Praxis der Zivil- und Strafgerichte, welche der Aufbewahrungspflicht Nachachtung zu verschaffen haben, noch nicht entschieden worden zu sein. Der Bundesrat, der sich der Einsicht in die Nützlichkeit des Mikrofilms nicht verschliesst, könnte eine bejahende Äusserung nur begrüssen. Er würde nicht zögern, den Räten eine entsprechende Ergänzung von Art. 962 OR zu beantragen, wenn sich eine der Auffassung des Bundesrates widersprechende Gerichtspraxis herausstellen sollte. Was den Beweiswert von Mikrofilmkopien privater Urkunden im Rechtsverkehr anbetrifft, so begründet nach dem allgemeinen, für den Bereich des Zivilrechts in Art. 8 und 9 Zivilgesetzbuch (ZGB) verankerten Grundsatze die Beglaubigung durch eine öffentliche Urkundsperson die Vermutung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Ohne Beglaubigung hat im Zweifel derjenige die Behauptung der Übereinstimmung mit dem Original zu beweisen, der sie behauptet und aus ihr Rechte ableitet. Der Beweiswert der unbeglaubigten Kopie hängt von Umständen ab, den für die richterliche oder Verwaltungsbehörde in freier Beweiswürdigung zuzubilligen. Das kann beispielsweise in Art. 52, Abs. 1, der Bundeszivil- Prozessordnung zum Ausdruck kommen, wonach der Richter das Original oder Urkunde verlangen kann, welche die Parteien in Photokopie vorgelegt haben. Diese bloße bedingte rechtliche Gleichstellung der unbeglaubigten Mikrofilmkopie mit der Originalurkunde bringt es oft mit sich, dass das Original neben dem Mikrofilm greifbar bleiben muss. Insofern wird die im Mikrofilm liegende Möglichkeit, an die Stelle des Originals zu treten (Mikrofilm als Substitution), nicht ausgeschöpft. Das Justiz- und Polizeidepartement wird im Rahmen seiner Verarbeiten für ein Bundesgesetz über das Ver- fahrensverfahren prüfen, ob und unter welchen Vorbehalten in Verfahren vor den Bundesverwaltungsbehörden - und nötigenfalls in Bundeszivil- und Strafprozess - die auf einem "Mikrofilm als Substitution" beruhende